



# SICHERHEITSDIREKTION

FÜR DAS BUNDESLAND TIROL

Altes Landhaus, 6021 Innsbruck

An den  
Verein "Andreas-Hofer-Bund Tirol zur  
Pflege des Gedenkens an den Tiroler Frei-  
heitshelden Andreas Hofer und seine Lebensinhalte  
im Land Tirol und in Österreich"  
zu Hd. Hr. Ing. Josef F E L D E R

Krüseweg 12  
6060 A B S A M

DVR: 0002540  
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Vr 150-4/94

Sachbearbeiter

ADirRegR AINETTER

Telefon: 0 51 2/59 00 Dw.  
Telefax: 0 51 2/5900-2113

Datum

2306

31.08.1994

Betr.: Verein "Andreas-Hofer-Bund, Verein  
zur Pflege des Gedenkens an den  
Tiroler Freiheitshelden"  
mit dem Sitz in Innsbruck;

Umbildung - N i c h t u n t e r s a g u n g

## B E S C H E I D

Die Umbildung des o.a. Vereines nach Inhalt der zufolge Beschlus-  
ses der Generalversammlung vom 15.08.1994 geänderten Statuten so-  
wie die Änderung der Vereinsbezeichnung in

"Andreas-Hofer-Bund Tirol zur Pflege des Gedenkens  
an den Tiroler Freiheitshelden Andreas Hofer und  
seine Lebensinhalte im Land Tirol und in Österreich"

mit dem Sitz in Innsbruck wird gemäß den Bestimmungen der §§ 7  
und 10 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit  
geltenden Fassung, n i c h t u n t e r s a g t .  
Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 (2) AVG 1991.  
Die Statutenänderung ist im ha. Vereinskataster vorgemerkt wor-  
den.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des ha. Bescheides vom  
22.06.1993.

Ein Exemplar der geänderten Statuten liegt bei.

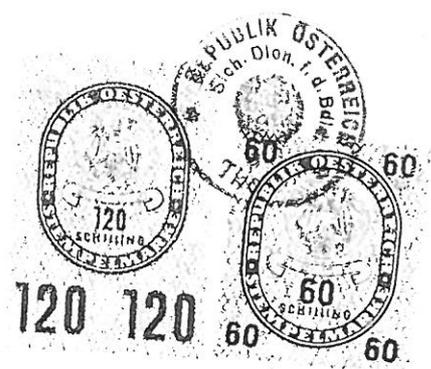
Der Sicherheitsdirektor:



(HR Mag. KNAPP)

1 Anlage

S A T Z U N G E N  
des Andreas-Hofer-Bundes Tirol



§ 1

Name und Sitz des Bundes:

Der Bund nennt sich "Andreas-Hofer-Bund Tirol zur Pflege des Gedenkens an den Tiroler Freiheitshelden Andreas Hofer und seine Lebensinhalte im Land Tirol und in Österreich". Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

Der Bund erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Die Errichtung von Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist beabsichtigt.

§ 2

Tätigkeitsbereich - Zweck:

Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Bund bezweckt das Gedenken an Andreas Hofer zu pflegen, der in seinem Leben und Werk sich für das ganze Tirol eingesetzt hat.

Andreas Hofer hat seinerzeit für die Freiheit und Einheit Tirols gekämpft, gedient, gelebt und das Leben geopfert.

Er diente bewußt dem ganzen Tiroler Volke bzw. den Menschen mit seiner ganzen Seele. Dies alles konnte von ihm nur auf Grund seiner Persönlichkeit, die aus den christlichen Werten bestimmt waren, geschehen.

Auch in der Niederlage war er aufrecht und treu seinem Tirol gegenüber. Als man ihm nahe legte er soll sich entsprechend beugen oder außer Landes gehen, sagte er: "Ich kann Tirol nicht verraten."

Das soll weiter gepflegt werden und den Mitgliedern ein Ansporn sein. Zentral in seinem Leben war die Ehrfurcht vor Gott und seiner Schöpfung und sein Glaube an die Mitmenschen.

Er gab Zeugnis für Wahrheit, Treue, Aufrichtigkeit, Hilfsbereitschaft, diente den Menschen und dem ganzen Land Tirol und hat seine Opferbereitschaft sein Dienen mit seinen Vorzügen und Schwächen unter Beweis gestellt.

Diese Werte haben heute noch Gültigkeit.

All diese Werte die er vorgelebt hat, soll die Mitglieder erinnern und verpflichten bzw. richtungsweisend und Leitbild sein, im Leben.

Mit demokratischen Mitteln soll mit Ausdauer und Konsequenz für die Einheit und Freiheit Tirols gearbeitet werden. Hierbei sollen die Menschenrechte unter besonderer Beachtung des Selbstbestimmungsrechtes für Südtirol die Grundlage bilden.

Die Vereinigungsgemeinschaft soll demokratisch, föderalistisch gewählt und geführt werden und für die Menschen in Tirol und Österreich tätig sein.

Der Bund steht all jenen Personen beider Geschlechts offen, die sich hierfür einsetzen wollen (sei es Arbeiter, Angestellte, Studenten, Landwirte, Unternehmer oder Beamte).

Tirol soll im Herzen Europas eine Stätte der menschlichen Begegnung und Ausstrahlung positiver Werte werden.

Darunter versteht man auch den Ausbau und die Vertiefung der freundschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu den Ladinern, sowie auch zu unseren Freunden in Welschtirol, in Anlehnung an die frühere gemeinsame Geschichte.

Bei auftretenden geistig - kulturellen - wirtschaftlichen und politischen Problemstellungen für unser Tirol und Leute soll vom Bund aus Stellung bezogen werden und dann die Politiker aufmerksam gemacht werden, mit Gesprächen und Petitionen. Der Bund behält sich auch das Demonstrationsrecht unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vor.

Die Aufklärungsarbeit für die Bevölkerung soll vom Bund mit entsprechenden medialen Mitteln gepflegt werden. Der Bund ist an sich überparteilich geführt und ist nach den vorhin angeführten ideellen Werten ausgerichtet.

Der Bund betreut und pflegt Kontakte zu anderen Andreas Hofer Bündnen im In- und Ausland, wie auch zum Südtiroler Heimatbund.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Zweckes:

- 3:1 Um den vorgegebenen Zielen des Bundes gerecht zu werden, sollen folgende ideelle Mittel dienen:

Teilnahme an Veranstaltungen, die vom Bund veranstaltet werden, Vorträge, Seminare, Festveranstaltungen.

Die Mitglieder sollen möglichst am Gedächtnisgottesdienst am 20. Februar (Todestag Andreas Hofer) in der Hofkirche, und auch bei der anschließenden Festveranstaltung am Berg Isel teilnehmen. Nach der Feier versammeln sich die Mitglieder im "Gasthof Schupfen".

Ebenso am 15. August, dem Landesfeiertag zu Ehren der

hohen Frau von Tirol (Berg Isel) sollten Mitglieder teilnehmen. (Gedächtnis an die erfolgreiche Schlacht Berg Isel). Nach der Feier versammeln sich die Mitglieder im Gasthof Schupfen.

Ebenso zu ähnlichen Veranstaltungen in Südtirol sollen Mitglieder anreisen.

3:2 Zur Kostenabdeckung werden die erforderlichen materiellen Mittel aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeitrag (ordentliche Mitglieder und unterstützende Mitglieder)
- die Höhe des jährlichen Mitgliedsbetrages obliegt dem Mitglied selbst (jedoch mindestens öS 100,-- jährlich).
- Erträge aus geselligen Veranstaltungen, Ballveranstaltungen, Spendengeldern, Vermächtnisse, Zuwendungen.

#### § 4

##### Mitglieder

Der Bund besteht aus den Ordentlichen-, Unterstützenden- und Ehrenmitgliedern.

4:1 Ordentliche Mitglieder können Tiroler - auch Südtiroler - und Freunde Tirols werden, also Personen beider Geschlechts, ohne Rücksicht des Standes, der religiösen oder politischen Zugehörigkeit, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.

Südtirolkämpfer, welche die demokratische Arbeit akzeptieren können aufgenommen werden.

4.2 Unterstützende Mitglieder sind jene Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch erhöhte Spenden oder auch durch ideelle öffentliche Unterstützungen den Verein zu fördern. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Sie haben Zutritt zu den Veranstaltungen des Bundes (Gäste).

4.3 Auch juristische Personen oder Körperschaften können dem Bund beitreten. Bei Abstimmung darf nur eine Person namhaft gemacht werden und kann an der Abstimmung teilnehmen.

4.4 Ehrenmitglieder können jene Personen werden, die sich im Bund durch besondere Verdienste hervorgehoben haben.

4.5 Für langjährige Mitgliedschaft sind Ehrungen vorgesehen. Geehrt werden 15, 25, 40 und 50 jährige Mitgliedschaft (Anstecknadel und Urkunde).

Verdienste für den Bund können auch mit einer goldenen oder silbernen Ehrennadel bedacht werden.

Die Bundeswappentafel soll für jene Personen gedacht sein, die für das Gesamt-Tirol und dem Bund besondere Leistungen oder Verdienste erbracht haben.

Diese Auszeichnung kann auch Personen zugute kommen, die nicht Mitglied sind, aber für den Bund besonderes geleistet haben.

Gäste sind bei offenen Veranstaltungen immer gerne gesehen, haben aber keine Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Sie müssen im Bedarfsfall aber den Anordnungen der Führungsorgane nachkommen.

#### 4.6 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vereinsausschuß, nach vorhergehender schriftlicher Anmeldung. Wenn keine Bedenken über die Person vorliegen, ist die Aufnahme der Mitglieder bekanntzugeben und die Person erhält den Mitgliedsausweis. Sollte bei einer Person der Ausschuß Bedenken haben, muß dies dem Bewerber ebenfalls kundgetan werden. Dem Bewerber muß jedoch kein Grund für die Nichtaufnahme angegeben werden. Das Mindestalter bei der Bewerbung des Mitgliedes ist 16 Jahre.

#### 4.7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Bundes teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Bundes Abbruch erleiden könnte.

Die Mitglieder haben die Satzungen und die Beschlüsse der Organe des Bundes zu beachten. Die ordentlichen und die unterstützenden Mitglieder sind außerdem zu Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wie der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen. (siehe §3:2)

Auch den Anordnungen des Obmannes, sowie des Ausschusses soll in der festgelegten und angesprochenen Weise nachgekommen werden, sofern diese nicht den allgemeinen Gesetzen des Landes oder Staates widersprechen.

Wird von einem Mitglied eine Anfrage (mündlich oder schriftlich) an den Obmann oder Ausschuß gerichtet, so muß diesselbe binnen 3 Wochen beantwortet werden.

Jedes Mitglied hat das Anrecht auf Wunsch die Statuten zu erhalten, oder Einsicht nehmen zu können.

Nach Aufnahme des Mitgliedes in den Bund, erhält er den Mitgliedsausweis und das Vereinsabzeichen.

#### 4.8 Austritt des Mitgliedes

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, - dieser muß aber beim Ausschuß schriftlich, 4 Wochen vorher mitgeteilt werden.

Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Die bis dahin noch offenen Mitgliedsbeiträge müssen bezahlt werden.

Der Austretende hat auf geleistete Verpflichtungen keinen Anspruch. Ebenso auch juristische Personen.

#### 4.9 Ausschluß

Bei einfachen Vergehen gegen den Bund, kann der Obmann eine ernste Warnung aussprechen.

Wenn das Mitglied die Interessen des Bundes schädigt, oder sich eines Unehrenhaften Verhaltens, wie auch eine Schädigung der Interessen des Bundes oder in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Ausschuß ebenfalls einen Ausschluß aussprechen.

Der hievon betroffene Ausgeschlossene wird schriftlich vom Ausschluß in Kenntnis gesetzt. Es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung beim Ausschuß schriftlich Berufung einzulegen (siehe § 10 Schlichtungsausschuß).

Nach Verstreichung der Frist, ist der Ausschluß rechtswirksam und es erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Bund. Noch offene Mitgliedsbeiträge müssen bis zum Ausschlußtermin bezahlt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem vorhin genannten Gründen von der Generalvollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Der Ausgeschlossene hat auf geleistete Arbeit kein Recht einer finanziellen Abgeltung.

§ 5

Organe des Bundes:

Organisatorischer Aufbau:

Die Organe des Bundes:

- 1.) Generalversammlung
- 2.) Ausschuß
- 3.) Kassenprüfer
- 4.) Schlichtungsausschuß

5.1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Zeit Jänner bis März eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Ausschusses oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

Auch die Hälfte der Ausschußmitglieder kann bei einer dringenden Angelegenheit eine Generalversammlung beantragen.

Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Gäste haben kein Stimmrecht oder Mitspracherecht.

Die schriftliche Einberufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Ausschuß unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einberufung hat spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen, unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Generalversammlung sind von dem Mitgliedern mindestens 8 Tage vor Abhaltung dem Ausschuß zu übergeben.

5.11 Die Generalversammlung ist in der Regel bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlußfähig, so ist nach Ablauf einer halben Stunde die Versammlung abzuhalten, wobei die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder gegeben ist.

Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausnahmen sind im § 11 festgelegt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschußmitglied den Vorsitz.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied, im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung, ist zulässig.

- 5.20 Der Generalversammlungsablauf ist folgend zu gestalten:
- 5.21 Begrüßung durch den Obmann
- 5.22 Berichte  
Berichte des Obmannes, des Kassiers über das abgelaufene Jahr und des Schriftführers
- 5.23 Berichte des Kassenprüfers, mit Entlastung (oder Vorbehalt) des Kassiers - hierüber abstimmen lassen
- 5.24 Bericht des Informationssprechers
- 5.25 Bericht der Frauenvertreterin
- 5.26 Wenn es gewünscht wird, eine kurze Diskussion über das abgelaufene Jahr
- 5.27 Entlastung des ganzen Ausschusses
- 5.28 Neuwahlen, wenn solche im Jahr anstehen. Wahl der Vereinsleitung, Obmann, Kassier, Schriftführer, Informationssprecher, Beiräte, Kassenprüfer.  
Frage an alle gewählten Personen, ob sie die Wahl annehmen.  
Wenn ja, werden sie eingesetzt
- 5.29 Allgemeines, Vorschau auf das Neue Jahr. Diskussionen und Zielvorgaben
- 5.30 Jedes Mitglied hat das Recht, sofern es will, Anfragen, Stellungnahmen bzw. Meinungen dazulegen.

### § 6

#### Der Ausschuß:

Der Ausschuß besteht aus dem:

- 1 Obmann
- 1 Obmannstellvertreter
- je 1 Kassier und Stellvertreter
- je 1 Schriftführer und Stellvertreter
- 1 Südtirolervertreter
- 1 Frauenvertreterin, 1 Informationssprecher

Die Funktionsdauer des gesamten Ausschusses ist 3 Jahre. Richtlinien für die Wahl sind unter 5.11 angegeben. Wählen können nur ordentliche Mitglieder beider Geschlechts und Ehrenmitglieder. Die Wahl wird geheim und demokratisch durchgeführt.

Es können auch Frauen in den Ausschuß gewählt werden. Bedenkzeit wegen Annahme eines Dienstes ist nicht gültig.

Die Generalversammlung kann ein Mitglied aus ihrer Mitte ersuchen, daß er den Wahlleiter macht (nicht aus der Vorschlagsliste).

Der Wahlleiter bestimmt dann 2 Stimmzähler aus den Mitgliedern. Er bereitet die Stimmzettel vor, wobei alle Stimmzettel den Stempel des Vereines haben müssen.

Die Ausgabe erfolgt nach den anwesenden Stimmberechtigten.

Die Stimmzähler sammeln die Stimmzettel ein. Sie kontrollieren die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und zählen dann die Stimmen aus.

Der Wahlleiter kontrolliert die Auszählung und gibt das Ergebnis bekannt.

#### 6.1 Der Obmann:

Vor der Wahl verliest der Wahlleiter den schriftlichen Vorschlag und es können auch noch mündliche Vorschläge für die Wahl des Obmannes von den Mitgliedern eingebracht werden.

Hierüber läßt der Wahlleiter abstimmen.

Findet sich keine Mehrheit von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder für einen Obmann, muß die Wahl wiederholt werden. Und zwar zwischen den 2 Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Wenn die Wahl ein mehrheitliches Ergebnis hat, muß der Wahlleiter den gewählten Obmann fragen, ob er die Wahl annimmt. Wenn ja, dann ist er als Obmann eingesetzt. Sollte er die Wahl nicht annehmen, so scheidet er als Kandidat aus, die Wahl muß wiederholt werden.

Nach Einsetzung des Obmannes übernimmt dieser die weitere Wahlhandlung in demokratischer Weise. Er kann auch von sich aus Ausschußmitglieder nominieren.

Scheidet der Obmann aus oder tritt er zurück, so muß der Obmannstellvertreter die Geschäfte führen. Er muß sich bemühen innerhalb von 4 Wochen eine Vollversammlung einzuberufen und einen neuen Obmann für die Restperiode wählen zu lassen.

Der Obmann kann bei großen Differenzen mit dem Ausschuß der Mehrheit der Mitglieder oder schweren Vergehen gegen den Bund abberufen werden. Die Abberufung hat durch einen Beschluß der Generalversammlung zu erfolgen.

#### 6.2 Der Obmannstellvertreter wird geheim gewählt - mit dem Ablauf unter 6.1. Die Stimmzähler bleiben dieselben (über Rücktritt - oder Abberufung gelten die Richtlinien unter 6.1).

Die Kandidatenvorschläge:

- schriftlicher <sup>CH</sup>Vorschlag
- Vorschlag der anwesenden Mitglieder
- Vorschlag des Obmannes

Nach Ablauf der Wahl muß der gewählte gefragt werden, ob er die Wahl annimmt.

- 6.3 Über die weiteren Ausschußmitglieder, Kassier und Stellvertreter, Schriftführer und -stellvertreter, Informationssprecher, Frauenbeiräte, können - wenn die Generalversammlung mehrheitlich zustimmt, per acclamation - dafür - dagegen, Stimmenthaltung, oder auch geheim - gewählt werden.

Für die Frauen ist eine Frauenvertreterin zu nominieren und zu wählen.

Bei Handzeichen folgendes beachten: Die Summe der abgegebenen Stimmen muß mit der Gesamtwählerzahl übereinstimmen.

Die Vorschläge für die weiteren Ausschußmitglieder sind wie folgt zu führen:

- eingebrachter schriftlicher Vorschlag
- vom Obmann eingebrachte Vorschläge
- mündliche Vorschläge von den Versammlungsmitgliedern - hierüber muß dann abgestimmt werden.

Es gelten die Personen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben (mehrheitlich von den Anwesenden).

Sollte keine Einigung über die Abstimmung möglich sein, wird später über jeden einzelnen getrennt abgestimmt. Alle Kandidaten müssen nach jeder Wahl gefragt werden, ob sie die Wahl annehmen. Wenn ja, sind sie endgültig für die Funktionsperiode gewählt.

Nach Abschluß der Wahl und der Wahlannahme aller Personen, ist der Ausschuß arbeitsfähig.

## § 7

### Aufgabe des Ausschusses:

Dem Ausschuß obliegt die Leitung des Bundes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfaßt der Aufgabenbereich des Ausschusses folgende Agenden:

- 7.1 Erstellen des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 7.2 Vorbereitung der Generalversammlung, Einberufung der ordentlichen Vollversammlung
- 7.3 Verwaltung des Bundesvermögens
- 7.4 Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern des Bundes

- 7.5 Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- 7.6 Zielvorgaben für ideelle und praktische Arbeit des Bundes
- 7.7 Vorbereitung von Festveranstaltungen, Vorträgen, Seminaren und Petitionen. Bei besonders wichtigen Petitionen kann eine Vollversammlung einberufen werden. Hinweise an die Mitglieder für besondere Anlässe.
- 7.8 sollten schriftliche Anfragen an den Ausschuß kommen, so müssen dieselben in der fristgerechten Zeit beantwortet werden (3 Wochen siehe 4.7)
- 7.9 Ehrungen von Mitgliedern, Ehrenmitgliedern werden vom Ausschuß vorbereitet (möglichst einstimmig) Verleihung von Verdienstzeichen oder Bundeswappentafel.
- 7.10 Die Frauen können in ihrem Bereich eigene Zusammenkünfte machen, nach den Richtlinien der Statuten.  
  
Andererseits sollen die Mitglieder bei Festveranstaltungen des gesamten Vereines mitwirken.
- 7.11 Es müssen die laufenden Bundesgeschäfte erledigt werden. Auch die Arbeiten, die bei Versammlungen zugewiesen worden sind.
- 7.12 Die Frauen können als Ausschußmitglieder in den Ausschuß gewählt werden (unabhängig von gewählten Ausschußmitglied).
- 7.13 Zumindest drei Ausschußmitglieder können eine Ausschußsitzung vom Obmann verlangen. Diese Sitzung muß innerhalb von 14 Tagen anberaumt werden.
- 7.14 Alle Ausschußmitglieder arbeiten unentgeltlich und freiwillig.
- 7.15 Scheidet ein Ausschußmitglied während der Funktionsperiode aus, kann der restliche Ausschuß ein anderes Mitglied ernennen. Das Mitglied muß die Zustimmung zur Annahme geben. Die Zustimmung gilt für den Zeitraum bis zu nächsten Generalversammlung.
- 7.16 Scheiden 3 oder mehrere Ausschußmitglieder aus, so muß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden und von denselben neuen Mitglieder für den Rest der Periode gewählt werden.
- 7.17 Bei öffentlichen Versammlungen hat der Ausschuß für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Bei gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen muß der Ausschuß sofort energisch entgegenzutreten. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen ist die Versammlung zu schließen. Unbotsame Mitglieder werden ausgeschlossen.

- 7.18 Tritt der gesamte Ausschuß zurück, muß vor dessen Entlassung innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung mit Wahlen einberufen werden.
- 7.19 Sollte sich Vermögen einstellen, so muß dieses vom Ausschuß gut verwaltet werden.
- 7.20 Beschlußfassung über Ehrenmitgliedschaft. Anwesend 2/3 der Ausschußmitglieder Beschlußfassung durch einfache Mehrheit.

## § 8

### Aufgaben und Befugnisse der Funktionäre:

- 8.1 Der Obmann steht an der Spitze des Bundes: Er vertritt denselben nach außen und nach innen, erläßt die Kundmachungen an die Mitglieder

Der Ausschuß wird von ihm einberufen.

Bei Sitzungen erteilt und entzieht der Obmann das Wort und handhabt die Ordnung nach parlamentarischer Weise.

Er leitet die Abstimmung, im Ausschuß, stimmt als letzter ab. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme die Entscheidung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und überwacht die Einhaltung der Satzungen.

Er fertigt alle vom Bund ausgehenden Schriftstücke, Bekanntmachungen unter Gegenzeichnung des Schriftführers. In Geldangelegenheiten ist der Obmann zusammen mit dem Kassier zeichnungsberechtigt. Ihm kommt die Oberaufsicht über das Vermögen zu.

Ihm steht jederzeit das Recht zu, in die Gebarung des Bundes Einsicht zu nehmen.

In besonderen Dringlichkeitsfällen kann er Entscheidungen treffen, aber sie dürfen sich nicht den Satzungen entgegenstellen, wie auch Angelegenheiten die der Generalversammlung vorbehalten sind, muß er aber den Ausschuß ehémöglichst verständigen.

Bei schwerwiegenden Problemen ist eine Generalversammlung einzuberufen.

- 8.2 Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung. Im Ausschuß hat er Sitz und Stimme.

In wichtigen Angelegenheiten muß der Obmann den Stellvertreter über Vereinsangelegenheiten informieren, wie auch umgekehrt.

- 3.3 Der Kassier (und sein Stellvertreter) besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist dem Bund gegenüber verantwortlich. Er besorgt die Einsammlung der Mitgliedsbeiträge. Hierüber sind alle Belege chronologisch zu sammeln. Je nach Kassastand muß er darauf hinweisen, ob eine bevorstehende Ausgabe möglich ist oder nicht. Für die Generalversammlung verfaßt er den Rechenschaftsbericht. Er muß rechtzeitig die Kassenprüfer auffordern die Kassenbücher zu überprüfen. Sollte außerhalb der Generalversammlung eine Überprüfung erfolgen, ist dem nachzukommen. Der Kassier hat die Aufgabe die Mitgliederliste in Evidenz zu erhalten.

Das Verfügungsrecht über Auszahlung bis zu einem Betrag von öS 5.000,- im Jahr, darf andererseits jedoch 1/3 der jährlichen Mitgliedsbeitragssummen nicht überschreiten.

Über weitere Zahlungen entscheidet der Ausschuß oder die Generalversammlung (Vollversammlung). Erst durch deren Zustimmung erfolgt die weitere Auszahlung bzw. Überweisung.

Die Bargelder sollen in einem Sparbuch gut angelegt werden (oder ein Teil auf ein Girokonto).

Die Belege müssen vom Obmann und Kassier gegengezeichnet werden.

Auch das Bundesvermögen wird von ihm verwaltet und es muß eine Inventarliste angelegt werden.

Der Kassier muß sich mit dem Obmann bei der Finanzbehörde erkundigen, ob der Bund eventuell Steuern zahlen muß.

- 3.4 Der Schriftführer oder sein Stellvertreter verfaßt alle vom Bund ausgehende Schriftstücke und Dokumente, Bekanntmachungen und Mitteilungen.

Die ein- und ausgehende Post muß nach dem Datum abgelegt werden bzw. dem Obmann gleich weitergeleitet werden, damit er diese erledigen kann.

Zur Generalversammlung muß er den Jahresbericht zusammenstellen.

Bei der Generalversammlung muß Protokoll geführt werden, und zwar muß der Ablauf und das wichtigste über Vorschläge und Lösungen mit Namen der Redner festgehalten werden.

Dasselbe gilt auch bei den Ausschußsitzungen. Die Einladungen für die Generalversammlung mit der Tagungsordnung ist nach den Richtlinien den § 5 zu erstellen und zu versenden.

Bei der Generalversammlung muß den Mitgliedern vom Vorjahr der Versammlungsbericht vorgelegt und verlesen werden.

- 8.5 Informationssprecher, solange der Bund klein ist, kann dies der Obmannstellvertreter machen, ansonsten muß ein Mitglied gewählt werden.

Er hat die Aufgabe die Öffentlichkeitsarbeit des Bundes zu machen.

Ebenso die von außen herangetragenen Vorschläge Kritiken dem Obmann und dem Ausschuß bei der Generalversammlung zu unterbreiten.

Das betrifft die Presse, Rundfunk, Fernsehen, sowie bei öffentlichen Anlässen, sofern dies der Obmann nicht selbst ausführt.

- 8.6 Kassaprüfer; die zwei Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Kassenprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## § 9

### Zweigstellen:

Zweigstellen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und haben keine eigenen Statuten. Sie sind lediglich interne Untergliederungen des Vereines. Ihre Funktionäre werden von der Generalversammlung des Vereines gewählt oder von dessen Vorstand bestellt. Die Bezeichnung der Außenstellen ist für ihre rechtliche Beurteilung nicht wesentlich. Zweigstellen sind meist territoriale (örtliche), Untergliederungen. Die Ausübung einer zweigvereinsmäßigen Tätigkeit durch Zweigstellen ist gemäß § 29 Abs. 1 lit. a und b VG strafbar und kann allenfalls zur behördlichen Auflösung des "Hauptvereines" führen.

Veranstaltungen (Versammlungen) der Zweigstellen können daher nur vom Verein selbst und nicht von den Zweigstellen angezeigt werden.

Das Verhältnis zwischen Bund und den Zweigstellen, soweit es durch die Satzungen nicht schon festgelegt ist, kann durch eine zu erlassende Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 10

### Schlichtungsausschuß:

In allen aus dem Bundesverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, der Schlichtungsausschuß.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Bundes ist ein Schlichtungsausschuß zu bilden, in den jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreise der Mitglieder des Bundes von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Personen für den Schlichtungsausschuß sollten vorbildliche Personen sein, sie sollen auch für den Bund vorbildliches geleistet haben.

Es ist der Streitfall von diesem Ausschuß innerhalb von kürzester Zeit anzuhören (2 Wochen), zu behandeln und sie müssen versuchen den Streit beizulegen.

Sollte der Schlichtungsausschuß einen Beschluß gefaßt haben, ist derselbe den Kontrahenten schriftlich zuzustellen. Wird der Streitfall beigelegt, muß der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Ausschuß des Bundes schriftlich informieren.

Sollte keine Einigung erzielt werden, oder fühlt sich eine Partei ungerecht behandelt, können sie den Streitfall bei der nächsten Generalversammlung vorlegen.

Die Mitglieder der Generalversammlung stimmen dann demokratisch ab. Es genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

Dieser Beschluß ist dann Bundes intern bindend für die Generalversammlung und die Streitparteien.

#### § 11

##### Statutenänderungen:

Statutenänderungen oder Ergänzungen erfolgen durch die Generalversammlung bei der aber mindesten 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Die Anwesenheitsregelung nach 5.11 hat in diesem Fall keine Gültigkeit.

Die Beschlußfassung über die Statutenänderung muß bei der Abstimmung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergeben.

#### § 12

##### Auflösung:

Die freiwillige Auflösung des Bundes kann unter Einberufung einer Generalversammlung (außerordentliche) durchgeführt werden. Nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden

Mitglieder kann über die Auflösung verhandelt und beschlossen werden. Es gilt die Anwesenheitsregelung nach 5.11.

Das Bundesvermögen muß ermittelt werden und in einer Inventur sichtlich gemacht werden. Es muß ein Bundesliquitator berufen werden.

Über Die Aufteilung des Vermögens beschließt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.  
Das allenfalls vorhandene Vermögen muß jedoch einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Datum der Annahme: 15.8.1994



Der Obmann:

*Ing. Josef Fetscher*

Der Schriftführer:

*Ing. Maier Karl*